

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 65

ausgegeben am 24. Juli 1992

Verordnung vom 14. Juli 1992 zum Schutze des Igels

Aufgrund von Art. 24 und 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1933 über den Schutz der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. 1933 Nr. 11, verordnet die Regierung:

Art. 1

Vogelschutznetze

1) Werden in Weinbergen, Obst- und Beerengärten sowie anderen Anlagen Netze eingesetzt, um die Früchte vor Vogelfrass zu schützen, müssen sie eine Maschengröße von nicht mehr als 30 mm/30 mm und eine Fadendicke von 1 mm, geknüpft, aufweisen (Mehrwegnetze).

2) Überschüssiges Netzmaterial darf nicht lose am Boden liegenbleiben. Es muss zusammengerollt befestigt werden und alle 5 bis 10 m einen 15 cm hohen Durchlass für Igel aufweisen.

Art. 2

Ausnahmen

Das Landwirtschaftsamt kann in begründeten Fällen Netze zulassen, die eine 40 mm/40 mm Maschengröße, eine Fadendicke unter 0.5 mm aufweisen und glatt sind (Einwegnetze), wenn sie

- a) flächendeckend gespannt werden,
- b) einen Mindestabstand von 40 cm vom Boden aufweisen, wobei überschüssiges Netzmaterial nicht lose am Boden liegenbleiben darf, sondern am Tage der Anbringung des Netzes durchgehend aufgebunden werden muss,

- c) am Tage der Ernte oder, wenn sie hochgeschlagen auf der Anlage belassen werden, spätestens drei Tage nach der Ernte aus dem Weinberg entfernt werden.

Art. 3

Seitenschutz

Drahtgeflechte gelten nicht als Igelschutz. Wird ein Drahtgeflecht als Seitenschutz verwendet, muss es alle 5 bis 10 m einen 15 cm hohen und breiten Durchlass aufweisen. Bei flexibler, igelsicherer Seitenschutzbespannung kann davon abgesehen werden. Diese darf nicht lose auf dem Boden zu liegen kommen.

Art. 4

Kontrolle

Die Polizeiorgane der Gemeinden überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. Die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane sowie ausgewiesene Beauftragte des Liechtensteiner Tierschutzvereins sind ebenfalls angehalten, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen.

Art. 5

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach Art. 28 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Herbert Wille*
Regierungschef-Stellvertreter